

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 140/2023

Sitzung vom 14. Juni 2023

### **744. Anfrage (Grossprojekte und Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche [LN])**

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, und Kantonsrat David John Galeuchet, Bülach, haben am 3. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die Anfrage KR 382/2022 verlangte eine Bilanz über Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Antwort des Regierungsrates zeigt auf, dass Landwirtschaftsanlagen der wichtigste Faktor für den dauernden Verlust von FFF sind. Abbauflächen und Deponien führen zu einem beträchtlichen temporären Verlust von FFF.

Für die Landwirtschaft sind aber nicht nur die verfügbaren FFF von Bedeutung, sondern auch die verfügbaren Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN). Gerade im Norden des Kantons werden zurzeit grosse flächenintensive Projekte diskutiert, namentlich die Pistenverlängerungen beim Flughafen, die Umfahrung Neeracherried, die Umfahrung Eglisau und Oberflächenanlage für das geologische Tiefenlager im Haberstal Stadel. Weitere Grossprojekte wie die bewilligten Materialgewinnungsanlagen/Deponien, die Oberlandautobahn, Abstellgeleise für die 2. Generation der S-Bahn, Freizeitanlagen wie der Surfpark in Regensdorf etc. führen voraussichtlich zu erheblichen Verlusten an LN. Auch auf LN mit Nutzungseignungsklasse >6 können wertvolle Nahrungsmittel produziert werden. Ihr Verlust ist aus Sicht der Ernährungssouveränität ebenfalls von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel der verfügbaren LN und FFF gingen insgesamt in den letzten 10 Jahren für Landwirtschaftsanlagen verloren?
2. Kann der Regierungsrat abschätzen, wie viel LN in den kommenden 15 Jahren der Landwirtschaft entzogen werden soll?
3. Welche sind die wichtigsten Projekte, welche zu Verlust an Landwirtschaftlicher Nutzfläche führen? Bitte Darstellung in tabellarischer Form, unterteilt nach Verkehrsinfrastruktur, Tiefenlager, Materialgewinnung, Deponien, Freizeitanlagen, Naturschutz, Gewässerschutz und anderen bedeutenden Kategorien.
4. Wie viel LN wird verloren gehen, sollten die Pisten 28 und 32 verlängert werden?

5. Wie viel LN werden in den kommenden 15 Jahren durch Rekultivierung von Deponien neu geschaffen (gemäss Zeitplänen der Gestaltungspläne)?
6. Für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe stellt sich auch immer die Frage nach Realersatz. Kann der Kanton Einfluss nehmen, damit neu geschaffene LN für den Realersatz eingesetzt wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, und David John Galeuchet, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Was unter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) zu verstehen ist, wird in den Art. 14–17 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV, SR 910.91) festgehalten. So gelten beispielsweise Flächen in Bauzonen, Flächen mit hohem Besatz an Problempflanzen oder Flächen in Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen nicht oder nur eingeschränkt als LN (Art. 16 LBV).

Exakte Angaben zum LN-Verlust sind vor diesem Hintergrund nicht möglich. Soweit Daten vorhanden sind, werden diese allgemein für landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen und nicht für die engere Definition der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss LBV.

Zu Frage 1:

Eine systematische Erhebung des Verbrauchs an Fläche für landwirtschaftliche Anlagen über die letzten zehn Jahre existiert nicht, weshalb zu den verlustig gegangenen LN und Fruchtfolgeflächen (FFF) keine verlässliche Angabe gemacht werden kann.

Die pendente Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700), 2. Etappe (RPG 2) sieht eine Ausweitung der Raumbewachung auf das Nicht-Siedlungsgebiet vor. In Zukunft sollen schweizweit vergleichbare Indikatoren über das Bauen ausserhalb Bauzonen zur Verfügung gestellt werden. Da die Vorlage noch nicht von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden ist, ist derzeit noch offen, welche Indikatoren ein Monitoring ausserhalb Bauzone umfassen wird. Es ist jedoch sinnvoll, dass sich die Kantone mit dem Bund auf eine einheitliche Erfassungsmethodik bzw. ein konsolidiertes Indikatorenset verständigen.

Zu Fragen 2 und 3:

Zu den wichtigsten Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die bei ihrer Umsetzung zu Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche führen werden, zählen insbesondere folgende Projekte:

- Umfahrung Neeracherried
- Umfahrung Eglisau
- Oberlandautobahn
- Glattalautobahn
- Pistenverlängerungen Flughafen
- Autobahn-Zusatzspur Zürich–Winterthur
- Abstell- und Serviceanlagen für Ausbauschritt STEP 2035 der S-Bahn.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig und umfasst nur Vorhaben, die zurzeit in Diskussion bzw. Planung (Projektierung) sind. Weitere Vorhaben, die zum Teil auch einen grösseren Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge hätten, sind in Kapitel 4 des kantonalen Richtplans aufgeführt.

#### *Deponien und Materialgewinnungsgebiete*

Bei Deponien und Materialgewinnungsgebieten handelt es sich um einen temporären Verlust an LN. Die Endgestaltung wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens festgelegt. Werden mehr als 5000 m<sup>2</sup> FFF für die Erstellung von Anlagen und Bauten beansprucht, müssen sie gleichwertig kompensiert werden. Wichtige Projekte, die zu Verlust an LN führen, sind die folgenden:

Deponien Typ B, C, D und E	gemäss kantonalem Richtplan
Deponien Typ A	gemäss regionalem Richtplan
Materialgewinnung	gemäss regionalem oder kantonalem Richtplan

Derzeit ist die Aktualisierung der Deponieplanung im Projekt «Gesamtschau Deponien» im Gange, wobei rund 380 mögliche Deponiestandorte evaluiert werden. Die geeignetsten Standorte sollen in der Folge in die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans einfließen. Die Auswahl beruht auf Ausschluss- und Bewertungskriterien, die zusammen mit den kantonalen Fachstellen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, Regionen und Unternehmen (Deponiebetreibern) erarbeitet wurden. Standorte, die bereits im Richtplan eingetragen sind, aber noch nicht zur Ausführung gekommen sind, werden analog zu den neuen Standorten bewertet. Sollte ein bestehender Standort sehr schlecht abschliessen, so kann dieser im Rahmen der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans entfernt werden.

Die nachstehenden Deponien werden voraussichtlich in den nächsten 15 Jahren rekultiviert und die entstehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können wie folgt abgeschätzt werden:

Deponien	Neugeschaffene LN durch Rekultivierung
Chalberhau, Rümliang	4 ha
Chrüzlen, Oetwil a.S.	keine LN (2,5 ha wurden kompensiert)
Häuli, Lufingen	18,9 ha
Riet, Winterthur	<1 ha
Ruchegg, Wiesendangen	6,3 ha (ab 2040: 8,8 ha)
Schwanental, Eglisau	<1 ha (Teil Kanton Schaffhausen)
Tambrig, Obfelden	10,5 ha (ab 2038)
Wissenbüel, Gossau	2,3 ha (5 ha bereits rekultiviert)
Hardrüteneu, Weiach	Rekultivierung als naturnahe Flächen, keine LN

Aushubdeponien (Typ A) gibt es noch keine im Kanton Zürich. Bei den Materialabbaustellen (Kiesgruben) kommen zusätzliche Flächen gemäss bewilligten Gestaltungsplänen hinzu.

#### *Wasserbauprojekte*

Mit den Projekten «lebendige Limmat», «Glatt Flughafen» und «Thur Äuli» betreffen drei Grossprojekte etwa 75% (etwa 49,6 ha) des Landbedarfs. Die restlichen 25% (etwa 15,8 ha) setzen sich aus einer Vielzahl von kleinen oder mittleren Projekten zusammen. Bei den kleinen kommunalen Gewässern sind die Gemeinden für die Wasserbauprojekte zuständig und es gibt keine zuverlässigen Schätzungen zum Verlust an LN. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Verluste insgesamt und im Vergleich zu den kantonalen Projekten klein sind.

#### *Geologisches Tiefenlager*

Innerhalb der nächsten 15 Jahre werden gemäss Zeitplan der Nagra vor allem die erdwissenschaftlichen Untersuchungen untertags (EUU) stattfinden (angestrebte Baubewilligung 2032, Laufzeit 2032–2039). Diesbezüglich sieht die Nagra ab 2027/2028 erste Bohrungen im Haberstal vor, deren Flächenverbrauch dem derzeitigen Detaillierungsgrad der Planung noch nicht entnommen werden kann. Gemäss Phasenbeschrieb der Nagra werden jedoch mit den EUU sämtliche nachstehenden Flächen in Anspruch genommen.

Die Nagra schätzt zurzeit den Bedarf für die Oberflächenanlagen, aufgeteilt auf Hauptzugangs- und Logistikfläche, die Fläche der Nebenzugangsanlagen sowie die Fläche für Zufahrt und Erschliessung, in allen betrachteten Projektphasen auf etwa 12 ha. Hinzu käme der optionale Verladebahnhof bei der Kiesgrube Weiach (etwa 2 ha) sowie Bauinstallationsfläche (etwa 1 ha) für den Verladebahnhof.

### *Verkehrsinfrastruktur*

Die Flächenverluste durch Verkehrsinfrastrukturprojekte werden nicht systematisch erhoben. Zurzeit sind zwei Grossprojekte im Landwirtschaftsgebiet in Planung: die Umfahrungen Neeracherried und Eglisau. Da sich beide Projekte erst in der Studien-/Vorprojektphase befinden, ist bis anhin lediglich die Linienführung bekannt. Die entsprechenden Querschnitte und Höhenlagen der Strassen, Kreuzungen und allfällige Dämme/Böschungen usw. mit wesentlichen Auswirkungen auf den Flächenbedarf werden noch vertieft abgeklärt und dabei widersprüchliche Interessen gegeneinander abgewogen. Aus diesem Grund kann noch keine verlässliche Aussage über den Flächenverbrauch getätigt werden. Die Oberlandautobahn sowie weitere grosse Strassenbauvorhaben befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Strassen. Dem Kanton liegen noch keine Angaben über entsprechende Flächenverluste vor.

### *Naturschutzvorhaben*

LN, auf denen Naturschutzvorhaben realisiert werden, bleiben in der Regel weiterhin LN. Entsprechende Vorhaben führen damit zu keinem relevanten Verlust.

#### Zu Frage 4:

Gemäss Kapitel 5.4 des Projektbeschriebs für das Plangenehmigungsgesuch an den Bund für die Pistenverlängerungen 28 und 32 der Flughafen Zürich AG vom 17. Februar 2020 sind vom Projekt rund 26 ha Ackerland betroffen, wovon 20 ha den Status Fruchtfolgeflächen aufweisen. Das Verfahren und der Projektbeschrieb sind öffentlich einsehbar ([zh.ch/de/mobilitaet/luftverkehr/flughafenpolitik/pistenverlaengerungen.html](http://zh.ch/de/mobilitaet/luftverkehr/flughafenpolitik/pistenverlaengerungen.html)).

#### Zu Frage 5:

Es kann auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen werden. Flächenverbrauch, -bedarf und -rekultivierung werden im Rahmen der Gestaltungspläne nicht systematisch erhoben. Die Gestaltungspläne geben vor, in welcher Reihenfolge der Abbau und die Wiederauffüllung bzw. bei reinen Deponien die Ablagerung stattfindet. In der Regel definieren sie dazu einen groben Zeitrahmen. Der Fortgang der Arbeiten wird indessen vor allem durch die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst: Bedarf, Verfügbarkeit von Auffüllmaterial, Reserven usw. Somit können auf der Grundlage von Gestaltungsplänen kaum Aussagen zu Rekultivierungsflächen über einen Zeitraum von 15 Jahren gemacht werden.

#### Zu Frage 6:

Im Kanton Zürich gibt es keine neu geschaffenen LN, weshalb die nicht vorhandenen LN auch nicht als Realersatz eingesetzt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**